

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 19. Januar 1921:	
1. Neuregelung der Verhältnisse der Vertreter und Vertreterinnen an Volksschulen	S. 29.
2. Umbau der Direktorenwohnung des alten Gymnasiums zu Schulzwecken	" 29.
3. Nachbewilligung auf das Budget des Amts Bremerhaven	" 29.
4. Schutz von Wandentwürfen und Straßen- und Landschaftsbildern	" 31.
II. Mitteilung des Senats vom 20. Januar 1921:	
1. Haushaltsplan des Schlachthofs für das Rechnungsjahr 1920	" 32.
2. Änderung des Gesetzes, betreffend den Tarif des bremischen Schlachthofs	" 45.
3. Rückgabe von Schulen	" 46.
III. Mitteilung des Senats vom 21. Januar 1921:	
Umwandlung der Stelle des dirigierenden Arztes der Röntgenabteilung der städtischen Krankenkasse in eine Beamtenstelle	" 47.

Mitteilung des Senats

vom 19. Januar 1921.

1. Neuregelung der Verhältnisse der Vertreter und Vertreterinnen an Volksschulen.

Der Senat hat den Abs. 2 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 14. Januar d. J. an die Schuldeputation zum Bericht verwiesen.

2. Umbau der Direktorenwohnung des alten Gymnasiums zu Schulzwecken.

Der Senat hat der Schuldeputation den im Abs. 2 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 14. Januar d. J. gewünschten Auftrag erteilt.

3. Nachbewilligung auf das Budget des Amts Bremerhaven.

Der Senatskommissar für die Hafenstädte hat dem Senat das Nachstehende berichtet:

„Bei den im Budget des Amts für 1920 unter II „Sachliche Ausgaben“ aufgeführten Positionen

- 1) Verwaltung,
- 2) Medizinalamt,
- 3) Gefängnis,
- 4) Bureaukosten,
- 5) Heizung, Licht, Reinigung und Mobiliar,
- 9) Quarantäne

reichen die für das laufende Rechnungsjahr beantragten Mittel nicht aus.

Die Positionen stellen sich wie folgt:

1) Verwaltung. Beantragt M 34 000

Vorausgabe in der Zeit vom 1. April bis
ultimo November d. J. M 26 560

Zu erwartende Ausgaben bis zum Schluß des
Rechnungsjahres " 10 500 " 37 060

Mehrausgabe ... M 3 060

2) Medizinalamt. Beantragt M 25 000

Vorausgabe in der Zeit vom 1. April bis
ultimo November d. J. M 12 950

Zu erwartende Ausgaben bis zum Schluß des
Rechnungsjahres " 12 600 " 25 550

Mehrausgabe ... M 550

3) Gefängnis. Beantragt M 15 000

Vorausgabe in der Zeit vom 1. April bis
ultimo November d. J. M 26 250

Zu erwartende Ausgaben bis zum Schluß des
Rechnungsjahres " 9 500 " 35 750

Mehrausgabe ... M 20 750

4) Bureaukosten. Beantragt.....	M 10 000
Vorausgabt in der Zeit vom 1. April bis ultimo November d. Js.	M 23 550
Zu erwartende Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres	" 16 450 " 40 000
Mehrausgabe...	M 30 000
5) Heizung, Licht, Reinigung u. Mobiliar. Beantragt.....	M 60 000
Vorausgabt in der Zeit vom 1. April bis ultimo November d. Js.	M 79 200
Zu erwartende Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres	" 30 800 " 110 000
Mehrausgabe...	M 50 000
9) Quarantäne. Beantragt.....	M 10 015
Das ist der auf Bremen entfallende Anteil zu den Kosten des Quarantäneamts pro 1920. Die ungedeckten Mehr- ausgaben beim Quarantäneamte im Rechnungsjahre 1920 werden voraussichtlich 10 050 M betragen, so daß auf jeden der drei Vertragsstaaten, also auch auf Bremen Mehrausgaben von 3350 M entfallen. Hiervon sind 3000 M für Fernsprecher auf einen besonderen Fonds der Generalkasse übernommen, so daß eine Mehrausgabe verbleibt von	" 350

Die Mehrausgaben der 6 Positionen ergeben zusammen eine Summe von rund 104 800 M.

Dagegen ist eine Ersparung zu erwarten bei der Position 7 „Bewachung der Petroleum- und Baumwollschiffe“ in Höhe von 12 000 M, die zunächst zur Deckung der vorbezeichneten Ausgaben verwendet werden können, wenn die Positionen 1, 2, 3, 4, 5 und 9 mit der Position 7 für übertragbar erklärt werden.

Nach Abzug der	M 12 000
von den Mehrausgaben von	" 10

bleibt eine Summe von... M 92 800
in deren Höhe eine Nachbewilligung erforderlich ist.

Zur Begründung der Überschreitungen wird vorausgeschickt, daß bei Aufstellung des Voranschlages infolge des dauernden Sinkens des Geldwertes jede Sicherheit der Berechnung ausgeschlossen war.

Bei der Position 1 fällt besonders die seit vorigem Jahr eingetretene erhebliche Erhöhung der Fernsprechermieten, Fernsprechgebühren, Gebühren für Schiffsmelder, der Abonnements für Gesetzblätter und Zeitungen und der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung der 42 Hilfspolizeiwachtmeister des Amtes ins Gewicht.

Bei der Position 2 treten besonders die sehr erhebliche Erhöhung der Krankenhauspflegekosten für die im Krankenhaus untergebrachten geschlechtskranken Frauen und die erhöhten Kosten für die öffentliche Badeanstalt an der Weser in Erscheinung.

Die Überschreitung der Position 3 ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Erhöhung der Haftkosten von 2 auf 5 M pro Tag.

Bei der Position 4 ist die Überschreitung hauptsächlich auf die enorme Steigerung der Preise für Bureauutensilien, namentlich aber der Druckachenpreise, zurückzuführen.

Die Überschreitung der Position 5 ist auf die sehr große Verteuerung des Brennmaterials, die sehr erhebliche Erhöhung der Preise für Wasser, Gas und elektrisches Licht zurückzuführen.

Die Mehrausgaben bei der Position 9 endlich sind zurückzuführen auf die infolge Verteuerung des Materials nicht zu vermeidende Überschreitung der Kosten für den Bau der neuen Quarantänewache, auf die Anlage eines Fernsprech-Nebenanschlusses, auf die Erhöhung des Gehalts des Quarantänenaufsehers Vierendt infolge Festsetzung desselben nach dem bremischen Teiltarifvertrage und die erhöhten Verwaltungskosten beim Quarantäneamte infolge der allgemeinen Teuerung."

Der Senat beantragte danach

- 1) die Übertragbarkeit der Sachlichen Ausgabe-Positionen des Amtes 1, 2, 3, 4, 5 und 9 mit der Sachlichen Ausgabe-Position 7 des Amtes Bremerhaven,
- 2) die Nachbewilligung eines Betrages von 92 800 M auf die Hauptsumme der bewilligten Fonds der Sachlichen Ausgaben des Amtes Bremerhaven.

Die Finanzdeputation hat gegen die Anträge keine Bedenken erhoben.

4. Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den folgenden Bericht des Baupolizeiamtes nebst Gesetzentwurf zur Beschlußfassung zugehen.

Bericht.

Anlage.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern, vom 4. März 1909 (Gesetzbl. S. 69) kann die Baupolizeibehörde die Beseitigung einzelner Bäume untersagen, wenn dadurch ein hervorragendes Landschaftsbild gröblich beeinträchtigt werden würde, ohne daß die Beseitigung aus öffentlichem oder überwiegendem Privatinteresse erforderlich ist.

Danach kann also nur die Beseitigung einzelner Bäume untersagt werden. Diese Bestimmung reicht nicht für alle Fälle gröblicher Verunstaltung aus.

Zunächst ist es sehr erwünscht, auch die „Verstümmelung“ untersagen zu können. Denn es leuchtet ein, daß durch Verstümmeln eines Baumes ein Zustand geschaffen werden kann, durch den das Landschaftsbild sogar noch weit mehr verunstaltet werden würde, als wenn der Baum ganz entfernt werden würde.

Sodann empfiehlt es sich, wie die Praxis gezeigt hat, zum klaren Ausdruck zu bringen, daß natürlich nicht nur die Beseitigung einzelner stehender Bäume, sondern auch die Beseitigung von „Baumreihen oder Baumbeständen“ untersagt werden kann.

Endlich empfiehlt sich auch die Erweiterung auf „Hecken“; denn es sind, was allerdings sehr selten vorkommen wird, einzelne Fälle denkbar, in denen es im Hinblick auf das Landschaftsbild sehr erwünscht erscheinen muß, auch Hecken zu erhalten.

Das Baupolizeiamt beantragt danach, dem in der Anlage überreichten dementsprechenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die vom Baupolizeiamt begrüßte Deputation für die Stadterweiterung hat dem Entwurf zugestimmt; sie empfiehlt nur, Hecken nicht miteinzuschließen. Die vom Baupolizeiamt ferner gehörte Sachverständigenkommission, die dem Entwurf ebenfalls zugestimmt hat, hat jedoch demgegenüber erklärt, daß sie es für zweckmäßig halte, wenn gegebenenfalls auch Hecken geschützt werden können. Das Baupolizeiamt tritt dem bei. Daß sich im übrigen das Einschreiten der Baupolizeibehörde in der Praxis überhaupt und namentlich bei Hecken wie bisher nur auf vereinzelte seltene Fälle groben Eingriffes in Naturschönheiten beschränken wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. In diesem Zusammenhang mag auch auf § 4 des Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1917, Gesetzbl. S. 317 f.) hinge-

wiesen werden, wonach die Baupolizeibehörde in allen Fällen vorab das Gutachten Sachverständiger und im Landgebiete ferner auch die Äußerung des Gemeindevorstandes einzuholen und hierauf die Beteiligten zu hören hat.

Bremen, den 18. Januar 1921.

Das Baupolizeiamt,

J. B.

(gez.) Knief.

Anlage. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 4. März 1909, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

Das in der Überschrift genannte Gesetz (Gesetzbl. S. 69) wird wie folgt geändert.

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

Auch kann die Baupolizeibehörde die Beseitigung oder Verstümmelung einzelner Bäume, von Baumreihen oder Baumbeständen sowie von Hecken untersagen, wenn dadurch ein hervorragendes Landschaftsbild gröblich beeinträchtigt werden würde, ohne daß die Beseitigung oder Verstümmelung aus öffentlichem oder überwiegendem Privatinteresse erforderlich ist.

Artikel 2.

Der Absatz 1 Satz 1 des § 4 erhält folgende Fassung:

Bevor die Baupolizeibehörde eine nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 in ihr Ermessen gestellte Verfügung trifft, durch die die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken oder die Beseitigung oder Verstümmelung von Bäumen oder Hecken untersagt wird, hat sie das Gutachten Sachverständiger sowie im Landgebiet auch die Äußerung des Gemeindevorstandes einzuholen und hierauf die Beteiligten zu hören.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Mitteilung des Senats

vom 20. Januar 1921.

1. Haushaltsplan des Schlachthofes für das Rechnungsjahr 1920.

Die Deputation für den Schlachthof hat den anliegenden Bericht nebst Haushaltsplan des Schlachthofes für das Rechnungsjahr 1920 eingereicht. Der Senat stimmt den Anträgen der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten. Die Finanzdeputation hat sich zu dem Haushaltsplan wie folgt geäußert.